

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

(Stand: 01.08.2021)

Zwischen der Diakonie-Sozialstation „St. Elisabeth“ gGmbH
Bahnstraße 56, 99189 Gebesee

als Träger vom Haus Zum guten Hirten
Pflegeheim
Haßlocher Straße 10, 99189 Gebesee

vertreten durch Frau Angelika Weirich, Heimleiterin

u n d

Frau/Herrn

bisher wohnhaft in
– nachstehend „Bewohner“ genannt –

vertreten durch
(rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom bis

V e r t r a g geschlossen:

Die Vertretung hat die Berechtigung zum Vertragsabschluss nachgewiesen durch:

- Vollmacht** vom:
- Bestellungsurkunde** des Betreuungsgerichtes vom:
- Antrag** beim Betreuungsgericht vom:

wurde vorgelegt.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1

Einrichtungsträger

- (1) Die Diakonie-Sozialstation „St. Elisabeth“ gGmbH ist ein kirchlich-diakonischer Rechtsträger, welcher als gemeinnützig anerkannt ist. Er hat seinen Sitz in 99189 Gebesee, Bahnstraße 56.

Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Diakonie-Sozialstation „St. Elisabeth“ gGmbH ist mit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. an.

Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

- (2) Der Bewohner erkennt die Grundrichtung und die Konzeption der Einrichtung an.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBG sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Insbesondere hat die Einrichtung dem Bewohner vor Vertragsschluss folgendes Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert:

- Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation (Anzahl, Typen, Größe, Lage im Gebäude, Sanitäreinrichtung, Möblierungsmöglichkeiten)
- Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen (siehe § 7 und § 8 dieses Vertrages)
- Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht (siehe § 7 Abs. 3 dieses Vertrages)
- Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen
- Flyer der Einrichtung

- Preisliste
- Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfungen
-

(2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Einsicht bereitgehalten. Der Landesrahmenvertrag wird jedenfalls auszugsweise bezüglich der Pflege- und Betreuungsleistungen bei Vertragsabschluss als Anlage 9 zur Verfügung gestellt.

(3) Grundlage für diesen Vertrag sind die in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten Pflegesätze:

Pflegegrad 1	€ täglich
Pflegegrad 2	45,34 € täglich
Pflegegrad 3	61,52 € täglich
Pflegegrad 4	78,38 € täglich
Pflegegrad 5	85,94 € täglich.

§ 3

Leistungen der Einrichtung

(1) individuelle Leistungsbeschreibung/Konzeption der Einrichtung

(2) Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:

a) Unterkunft in ihrer Pflegeeinrichtung in dem

- Wohngruppe 1 Wohngruppe 2

Es handelt sich um einen Platz in einem Einzelzimmer.

Die Größe des Zimmers mit der Zimmernummer beträgt qm.

Zur Unterkunft gehören ein/e

- Dusche Toilette
- Fernsehanschluss Telefonanschluss

Das Zimmer ist teilmöbliert und mit folgenden Einrichtungsgegenständen ausgestattet:

- Pflegebett Nachtschrank Kleiderschrank

- Tisch 2 Stühle Flurgarderobe
- Sideboard (teilw.)

Die Bereitstellung der Unterkunft umfasst weiterhin die Ver- und Entsorgung von Kalt-, Warmwasser, Strom und Abfall sowie die Mitbenutzung folgender Nebenräume:

- Küchenzeile im Gemeinschaftsbereich
- Etagenbad
- Gartenbereich

In der Bereitstellung der Unterkunft sind ferner enthalten:

- die regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
Dazu gehören:
tägliche Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung des Zimmers und des Sanitärbereiches je nach Bedarf von montags bis sonnabends
sonntags und feiertags Sichtreinigung des Zimmers und des Sanitärbereiches je nach Bedarf
Reinigung der Gardinen 2-mal pro Jahr und nach Bedarf
Reinigung der Fensterflächen 2-mal pro Jahr und Sichtreinigung nach Bedarf
- die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern
- das Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche
(Die chemische Reinigung ist nicht Bestandteil des Leistungsangebotes)
Die Privatwäsche muss namentlich gekennzeichnet sein. Hierzu bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Vermittlung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für nicht gezeichnete Wäsche nicht gehaftet wird.
- Haustechnik und Verwaltung (Ein- und Auszugshilfe etc.) im notwendigen Umfang und auf die Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung beschränkt.
Die Einrichtung darf Teilbereiche der Leistungserbringung auf Dritte übertragen (externer Dienstleister). Er bleibt jedoch für alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen selbst verantwortlich. Dieses kann die Bereiche Wäscherei, Küche, Verwaltung, Pflege, Haustechnik und Hausreinigung betreffen. Bei dauerhaftem besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht auf diese ein Anspruch nur gegenüber der Krankenversicherung, §37 Abs. 2 S.3 SGB V.
- die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen.

Hierbei handelt es sich um

- Aufenthaltsräume Räume zur Begegnung und Teilnahme am

Gemeinschaftsleben

- den Garten
- Fahrstühle
- Kabelanschluss
- Bücherecke

Die Einrichtung übergibt dem Bewohner folgende Schlüssel:

..... Zimmerschlüssel bei Bedarf

..... Wertfachschlüssel bei Bedarf

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Bewohners auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder bei Kündigung hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

Änderungen an der Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung vorgenommen werden. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Ein Wechsel des Zimmers innerhalb der Einrichtung der Einrichtung ist bei gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich.

Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Privatsphäre der Bewohner in seinem Zimmer zu gewährleisten.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten¹
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Säfte)

Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zubereitet und sollen die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigen. Die Mahlzeiten werden auf Wunsch im Speisesaal oder in der Unterkunft des Bewohners serviert oder dort ausgegeben und ihm die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Gäste der Bewohner sind zu den Mahlzeiten willkommen, Preise für Gästeeessen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Entgeltverzeichnis der Einrichtung.

¹ Zwischenmahlzeiten sollten aus geriatrischer Sicht angeboten werden.

c) Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:

Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI

- Pflegegrad 1
- Pflegegrad 2
- Pflegegrad 3
- Pflegegrad 4
- Pflegegrad 5

entsprechend der gesetzlichen Regelungen und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege für den Freistaat Thüringen in der aktuell gültigen Fassung, der bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann.

d) Es besteht für alle Bewohner ab Pflegegrad 1 Anspruch auf Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI durch die Einrichtung. Hierfür vereinbart die Einrichtung nach § 84 Abs. 8 SGB XI einen Vergütungszuschlag mit den Pflegekassen, der vollständig von den Pflegekassen übernommen bzw. von den privaten Pflegeversicherern (im Falle der Beihilfe anteilig) erstattet wird.

e) Die Einrichtung bietet keine Leistung der Gesundheitlichen Versorgungsplanung gem. § 132g SGB V für den Bewohner an.

(3) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht selbständig erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe. Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in die Pflegeeinrichtung kommt. Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.

§ 4

Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

(1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

(2) Erbrachte Zusatzleistungen werden dem Bewohner nachträglich monatlich in Rechnung gestellt.

- (3) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostensparnis eintritt.
- (4) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (5) Das Angebot an Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen werden den Pflegekassen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger im Land vor Leistungsbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (6) Vereinbarungen über Zusatzleistungen können jederzeit schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der **Anlage 2**.
- (2) Erbrachte sonstige Leistungen werden dem Bewohner nachträglich monatlich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (4) Vereinbarungen über sonstige Leistungen können jederzeit schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständige Pflegekassen und Sozialhilfeträger) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt bemisst sich nach der Ermittlung des Pflegegrades des Bewohners durch die jeweilige Pflegekasse. Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung² im Rahmen dieses Vertrages für:

² Das monatliche Entgelt wird aus dem kalendertäglichen Einrichtungsentgelt ermittelt und für den vollen Monat mit dem Faktor 30,42 berechnet.

Pflegeleistungen und Betreuung in Pflegegrad 2, 3, 4 und 5

Entsprechend dem Anteil der gesetzlichen Pflegeversicherung zurzeit

Pflegegrad 2	770,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 € monatlich
Pflegegrad 5	2.005,00 € monatlich

zuzüglich des

einrichtungseinheitlichen Eigenanteils € täglich
€ monatlich

Unterkunft 20,64 € täglich

Verpflegung 5,67 € täglich

Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung
(§ 82a SGB XI) € täglich

betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
i. S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI
(ohne Förderung nach Landesrecht) 12,51 € täglich
insgesamt für Einzelzimmer 12,51 € täglich

Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 2 insgesamt	2.616,12 € monatlich
Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 3 insgesamt	3.108,32 € monatlich
Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 4 insgesamt	3.621,20 € monatlich
Einrichtungsentgelt in Pflegegrad 5 insgesamt	3.851,17 € monatlich

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung³ zurzeit:

Pflegegrad 2	770,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.262,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.775,00 € monatlich
Pflegegrad 5	2.005,00 € monatlich

einen Betrag für den Besitzstandsschutz nach § 141 Absatz 3 SGB XI bei Vorliegen einer entsprechenden Feststellung der Pflegekasse.

³ Für Pflegegrad 1 gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € monatlich nach §§ 28 Absatz 3, 43 Absatz 3 SGB XI.

Eigenanteil am Einrichtungsentgelt⁴ für Versicherte der Pflegeversicherung insgesamt

in Pflegegrad 2	1.846,12 € monatlich
in Pflegegrad 3	1.846,32 € monatlich
in Pflegegrad 4	1.846,20 € monatlich
in Pflegegrad 5	1.846,17 € monatlich.

Ändert sich der durch das Leistungserbringungsrecht vorgeschriebene Rechenweg für die Ermittlung des monatlichen Einrichtungsentgeltes, wird der rechnerisch ermittelte, monatliche Leistungsbetrag entsprechend angepasst.

Künftige Änderungen des Entgelts können in einer gesonderten Anlage zu diesem Vertrag dargestellt werden.

- (3) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (bspw. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zur Zeit auf 5,67 € täglich.
- (4) Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ermittelt.

§ 7

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 20 des Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat.

⁴ Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil soll in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich sein. Bei der Ermittlung des monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteils können die Beträge in den einzelnen Pflegegraden leicht divergieren. Ursache hierfür sind Abweichungen bedingt durch Rundungen. Der monatliche Betrag ist gegebenenfalls entsprechend für jeden Pflegegrad gesondert auszuweisen.

In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner.

- (3) Die Einrichtung hat den (teilweisen) Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit dem Bewohner nicht vereinbart. (**Anlage 7**)

§ 8

Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung des Bewohners zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Für die Mitteilung einer Erhöhung nach Absatz 1 gilt § 9 Abs. 2 WBVG.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat dem Bewohnerbeirat oder dem Bewohnerfürsprecher spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme von Pflegesatzverhandlungen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die Gründe sowie die Angemessenheit einer angestrebten Veränderung der Entgelthöhe zu erläutern und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 7 Abs. 3 S. 1 ThürWTG).

§ 9

Abwesenheitsentgelt⁵

- (1) Entlassungs- und Aufnahmetag in/aus der Einrichtung gelten als ein Abwesenheitstag. Hierbei gilt der Entlassungstag aus der Einrichtung als Anwesenheitstag und der Aufnahmetag in der Pflegeeinrichtung als Abwesenheitstag.
- (2) Der Pflegeplatz ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB XI im Fall vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

⁵ Bei Kurzzeitpflege mangels Abwesenheitsvergütung § 9 streichen

- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit von jeweils bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen werden der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82a Absätze 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung in voller Höhe weitergezahlt. Ab dem vierten Kalendertag ununterbrochener Abwesenheit wird eine Abwesenheitsvergütung nach Abs. 4 gezahlt.
- (4) Für die in Abs. 2 bestimmten Abwesenheitszeiträume werden, soweit drei Kalendertage überschritten werden, der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82 a Absätze 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung sowie die Zuschläge nach § 92 b SGB XI unter Einrechnung eines Abschlages in Höhe von 30 v. H. fortgezahlt.
- (5) Ansprüche auf Zahlung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt. Bei Bewohnern, die Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger haben, ist § 75 Abs. 5 SGB XII (ab 1.1.2020 § 76 a SGB XII) zu beachten.
- (6) Die monatliche Abrechnung der Entgelte erfolgt - auch bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen - auf der Grundlage eines monatlichen Durchschnittswertes von 30,42 Tagen, unabhängig von der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats. Dies gilt nicht für den Monat des Ein- bzw. Auszugs gemäß Abs. 1, sofern es sich um einen Teilmonat handelt. Die monatliche Abrechnung erfolgt in diesen Fällen auf der Grundlage der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats.

§ 10

Fälligkeit und Abrechnung der Entgelte

- (1) Das Leistungsentgelt nach § 6 dieses Vertrages ist jeweils im Voraus am ersten Tag eines Monats fällig, es ist auf das Konto der Einrichtung

Kontoinhaber: Diakonie- Sozialstation

Bank: Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE18 8602 0500 0009 9189 00

Zu überweisen.

In dem Fall, dass der Bewohner der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festge-

stellt sind. Das Recht auf Schadensersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Das Entgelt für die Zusatzleistungen und/oder sonstigen Leistungen nach § 4 und nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 11

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen und Bescheide unverzüglich der Einrichtung vorzulegen (bspw. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Fehlende, verzögerte oder falsche Informationen bspw. schuldhaft unterlassene oder verzögerte Mitwirkungshandlungen durch den Bewohner können zu Regressforderungen durch die Einrichtungen oder die Kostenträger führen.
- (2) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrages der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit 5 v. H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 20 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 12

Eingebrachte Sachen

- (1) Der Bewohner kann mit Zustimmung der Einrichtung die Unterkunft mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Zustimmung ist zu erteilen und solange aufrecht zu erhalten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht durch die Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt wird.
Bei einem Mehrbettzimmer darf der Bewohner ohne Zustimmung des Mitbewohners nur den ihm zustehenden Bereich ausstatten. Für eingebrachte Gegenstände trägt der Bewohner die Verantwortung. Eigene elektrische Geräte sind aus Gründen der Sicherheit in der Einrichtung in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten einem E-Check zu unterziehen.

- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Schließfächern ist möglich.⁶

§ 13

Kleintierhaltung

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch den Bewohner vorab anzuzeigen und von der Einrichtung zu genehmigen.

§ 14

Haftung

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden haften der Bewohner und die Einrichtung einander im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen. Das gilt auch für sonstige Schäden.

⁶ Dieser Absatz ist ggf. zu streichen.

§ 15

Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Sozialgesetzbücher, der Landesdatenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes-EKD einzuhalten. Im Näheren wird auf die **Anlage 4** verwiesen.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Versichertendaten nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen jederzeit widerrufbaren Einwilligung des Bewohners (**Anlage 5**).

§ 16

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 6** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17

Besondere Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Frau/Herr
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)
2. Frau/Herr
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 18

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft zu erfolgen.

§ 19

Kündigung durch den Bewohner

Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (2) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20

Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrich-

- tung nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,
3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung nach § 7 des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

oder

4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nummer 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners nicht entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 19 Absatz 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretendem Kündigungsgrund gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 22

Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 23

Besondere Vereinbarungen

Folgende Anlagen werden neben den Vertragsgrundlagen nach § 2 dieses Vertrages zum Vertragsbestandteil dieses Vertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhoben:

- Anlage 1 – Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Zusatzleistungen entsprechend Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI
- Anlage 2 – Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von sonstigen Leistungen entsprechend Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI
- Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Auftrag zur sofortigen Leistungserbringung
- Anlage 4 – Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
- Anlage 5 – Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von Daten

- Anlage 6 – Stellen zur Beratung und Beschwerdeannahme
- Anlage 7 – Vereinbarung über Leistungsausschluss
- Hausordnung⁷

Zu den vorgenannten Anlagen wurden der Bewohner und dessen Betreuer oder Bevollmächtigter gesondert hingewiesen und beraten:

....., den
 Ort, Datum

..... Einrichtung Unterschrift Bewohner
 ggf. rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigter

⁷ Die Erstellung einer Hausordnung bleibt jeder Einrichtung selbst vorbehalten. Sofern eine Hausordnung erstellt wird, ist zur Einhaltung des Nichtraucherschutzes die gesetzliche Bestimmung aufzunehmen. Sofern diese nicht in einer Hausordnung verankert ist, ist sie im Heimvertrag aufzunehmen.